



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.1

Büro der Oberbürgermeisterin

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 240, Sts

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Gebäude: Markt 1

Auskunft erteilt: Herr Bilay

Telefon: 03691 – 670 155

Telefax: 03691 – 670 900

E-Mail: sascha.bilay@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

240_STS-1489-1361/2019-WAK

25.06.19

Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Neufassung –

hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum o.g. Vorhaben hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.06.19 einen Beschluss zur Abgabe dieser Stellungnahme gefasst.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: 03691 - 670-800

buengerbuero@eisenach.de

www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr

Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr

Mi geschlossen

Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr

Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr

Di 8:00 – 18:00 Uhr

Mi 8:00 – 13:00 Uhr

Do 7:00 – 18:00 Uhr

Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03

SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur

Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Bereits im Jahr 2018 war die Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens, welches jedoch nicht erfolgreich zu Ende geführt werden konnte.

Der damalige Entwurf des Gesetzes vom 19. September 2018 (Drucksache 6/6170 – Neufassung) umfasste in Artikel 1 § 8 noch eine Regelung zur Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten. Insbesondere wegen der Bezugnahme auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch in § 8 Absatz 1 Satz 2 der Regelungsfassung wurde deren Anwendungsumfang von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis unterschiedlich ausgelegt.

Dieser Punkt wurde in der Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses am 6. Dezember 2018 umfangreich erörtert.

Im hier zu beratenden Gesetzentwurf ist dieser Passus nicht enthalten. Der Gesetzentwurf sollte um eine Regelung zu den von der Neugliederung betroffenen Tarifbeschäftigten ergänzt werden. Der nachstehende Wortlaut ist zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis abgestimmt und dürfte somit unproblematisch in den Gesetzentwurf integriert werden können.

„§ XXX

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die von einem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz betroffenen Tarifbeschäftigten werden in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Wartburgkreis über.

(2) Einigen sich die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Aufgabenübergang über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass Neueinstellungen im Bereich der von dem Aufgabenübergang betroffenen Tarifbeschäftigten im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 7 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Übernahme des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.“

Weiter bittet die Stadt Eisenach zwecks Vermeidung einer gesetzlichen Regelungslücke darum, die Thüringer Kommunalordnung dergestalt zu ändern, dass die neugeschaffenen Großen Kreisstädte auch die Aufgaben wahrnehmen, welche bisher spezialgesetzlich den Großen kreisangehörigen Städten übertragen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

Anlage

Beschlussausfertigung